



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels und der Ortsgemeinden Albersweiler, Annweiler am Trifels, Dernbach, Eußerthal, Gossersweiler-Stein, Münchweiler am Klingbach, Ramberg, Rinntal, Silz, Völkersweiler, Waldhambach, Waldrohrbach, Wernersberg

VERBANDS- GEMEINDE



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum 67655 Kaiserslautern, Fischerstraße 12
DLR Westpfalz
Abteilung Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung
Telefon: 0631-36740 Telefax: 0631-3674255
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Lug
Aktenzeichen: 21066-HA10.3.
Internet: www.dlr.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Lug Vorläufige Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG und Überleitungsbestimmungen gemäß §§ 62 Abs.3 und 66 FlurbG I. Anordnung

1. Mit Wirkung vom 07.06.2023 werden die Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) ein-
gewiesen.
2. Mit den in den Überleitungsbestimmungen vom 12.05.2023 bestimmten Zeitpunkten werden der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke tatsächlich auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger übergeleitet. Die Überleitungsbestimmungen sind Bestandteil dieser Anordnung.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.03.2023 (BGBl. Nr. 71), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

Die Erzeugnisse der neuen Grundstücke treten in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke.

Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69 und 70 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794)) sind - soweit sich die Beteiligten nicht einigen können - gemäß § 71 FlurbG spätestens 3 Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz zu stellen.

Die nach §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes bestehen. Deshalb dürfen - soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts anderweitiges festgesetzt ist - auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z.B. Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstbaumanlagen, Errichtung oder Veränderung von Bauwerken und Einfriedungen sowie Beseitigung von Bäumen, Beerensträuchern, Hecken usw.) nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden.

Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes. Durch die vorläufige Besitzeinweisung wird Widersprüchen, die von den Beteiligten bei der Vorlage des Flurbereinigungsplanes bzw. dessen Nachträge, insbesondere gegen die zugeleitete Abfindungsgrundstücke, erhoben worden sind oder werden, nicht vorgegriffen. Änderungen des Flurbereinigungsplanes sind unbeschadet dieser Anordnung nach wie vor möglich.

Für gesetzlich geschütztes Grünland nach § 15 LNatSchG besteht ein generelles Umbruchverbot (dies gilt auch für geschütztes Grünland nach § 15 LNatSchG mit dem Status „Dauergrünland“). Der Umbruch von Dauergrünland und § 15-Grünland sowie die Neueinsaat von Dauergrünland unterliegen der Veränderungssperre nach § 34 FlurbG.

Jeglicher Umbruch von Grünlandflächen bedarf der schriftlichen Zustimmung und Freigabe durch die Flurbereinigungsbehörde und setzt die Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltung voraus. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

Bei einem ungenehmigten Umbruch von Grünlandflächen wird gemäß § 137 FlurbG eine Wiederherstellung des früheren Zustands angeordnet.

2. Auslegung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen

Ein Abdruck dieser vorläufigen Besitzeinweisung mit Gründen und ein Abdruck der Überleitungsbestimmungen liegen vom ersten Tag der Bekanntgabe an gerechnet, einen Monat lang bei der Verbandsgemeindeverwaltung Hauenstein, Schulstraße 4, 76846 Hauenstein während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die vorläufige Besitzeinweisung und die Überleitungsbestimmungen können ebenfalls im Internet unter www.dlr.rlp.de/Landentwicklung/Alle/V21066 unter 4. Bekanntmachungen eingesehen werden.

3. Erläuterung der neuen Feldeinteilung

Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten in einem Termin am Montag, dem 05.06.2023 und Dienstag, dem 06.06.2023 vormittags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und nachmittags von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr in der Gemeindehalle in Lug erläutert. Anträge auf örtliche Einweisung können bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich beim DLR Westpfalz oder in dem Termin gestellt werden.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Beteiligten sind nach § 57 FlurbG gehört worden. Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor.

Der Vorstand der TG wurde gemäß § 62 Abs. 2 FlurbG zu den Überleitungsbestimmungen sowie zu dieser Anordnung gehört (§ 25 Abs. 2 FlurbG)

Die Grenzen der von der vorläufigen Besitzeinweisung erfassten Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) sind, soweit sie von einer Vermessung betroffen sind, in die Örtlichkeit übertragen.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Diese Anordnung wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage sind die §§ 65 und 66 FlurbG.

Die Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft ist erfolgt.

Die formellen Voraussetzungen des § 65 FlurbG zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor.

2.2 Materielle Gründe

Das Verhältnis der Abfindungen zu dem von jedem Beteiligten Eingebachten steht fest.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung soll den Beteiligten die Möglichkeit gegeben werden, ihre neuen Grundstücke schnellstmöglich in Besitz, Nutzung und Verwaltung zu übernehmen. Ein Nutzungswechsel ist nur entsprechend dem jahreszeitlichen Bewirtschaftungsablauf möglich. Der vorgesehene Zeitpunkt bietet die letzte Möglichkeit, die Bewirtschaftung bereits auf den neuen Grundstücken vorzunehmen. Im Übrigen haben sich die Beteiligten in betriebswirtschaftlicher Hinsicht bereits auf den Besitzübergang in diesem Jahr eingestellt.

Die materiellen Voraussetzungen des § 65 FlurbG zur Anord-

nung der vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung einschließlich der Überleitungsbestimmungen liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte bei der örtlichen Verflechtung zahlreicher Altparzellen und Abfindungsgrundstücke zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu den in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten nicht in Besitz nehmen könnten. Sie sollten möglichst bald die Vorteile der Besitzzusammenlegung ausnutzen und die erforderlichen betrieblichen Umstellungen einleiten können. Die Verzögerung der Besitzübernahme hätte deshalb erhebliche Nachteile für die Beteiligten zur Folge.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Vereinfachte Flurbereinigung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO in der gültigen Fassung sind damit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats, beginnend mit dem ersten Tag der Öffentlichen Bekanntmachung, Widerspruch beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz
Fischerstraße 12 67655 Kaiserslautern
oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz
Neumühle 8 67728 Münchweiler/Alsenz

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier.

schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Hinweis: unsere Datenschutzerklärung finden Sie unter www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Service/Datenschutz.

Im Auftrag
Barbara Meierhöfer

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum 67655 Kaiserslautern, Fischerstraße 12
DLR Westpfalz

Abteilung Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung

Telefon: 0631-36740 Telefax: 0631-3674255

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Lug

Aktenzeichen: 21066-HA10.3.

Internet: www.dlr.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Lug Überleitungsbestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen

II. Besitzübergang der Landabfindung

III. Übernahme der Obstbäume und Beerensträucher

IV. Bestimmungen über Waldbestände

V. Übernahme von Bodenaltertümern, Kulturdenkmälern sowie Bäumen außerhalb des Waldes, Feldgehölzen, Hecken und Sträuchern

VI. Bestimmungen über Weinberge und andere Sonderkulturen

VII. Bauliche Anlagen, Einfriedungen, Stroh- und Steinhäufen u.s.w.

VIII. Düngungszustand, Klee und Zwischenfrüchte, Flächenstilllegung

IX. Übernahme von Grünland und Dauergrünland

X. Einziehung der alten Wege und Gräben

XI. Ausbau der neuen gemeinschaftlichen Anlagen

XII. Wasseraufnahme

XIII. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

I. Allgemeine Bestimmungen

Die nachstehenden Überleitungsbestimmungen regeln die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich den neuen Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke. Sie sind Bestandteil der vorläufigen Beszeinweisung vom 12.05.2023 nach § 65 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794). Diese Bestimmungen können, soweit sie nicht auf zwingenden Gesetzesbestimmungen beruhen oder bestimmte Fristen für die Einreichung von Anträgen an das DLR angegeben sind, durch abweichende Vereinbarungen unter den Beteiligten ersetzt werden. Diese Vereinbarungen sind der Flurbereinigungsbehörde anzuzeigen. In besonderen Fällen können von Amtswegen oder auf Antrag Ausnahmen von den Überleitungsbestimmungen angeordnet, namentlich die darin festgesetzten Fristen abgeändert werden.

II. Besitzübergang der Landabfindung

1. Unbeschadet der Widersprüche, die gegen den Flurbereinigungsplan bzw. seine Nachträge innerhalb der Widerspruchsfristen (§ 59 Abs. 2 und 5 FlurbG) vorgebracht werden, verlieren die Beteiligten den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung ihrer Einlagegrundstücke, sobald die darauf stehenden Früchte abgetrennt bzw. die Grundstücke geräumt sind.

2. Als spätester Zeitpunkt für die Aberntung oder Räumung der Grundstücke werden folgende Termine bestimmt:

- für Ackerland und Feldfutterbau 20.08.2023
- für Hackfrüchte 31.10.2023
- für Wiesen und Weiden 31.12.2023
- für Ölsaaten 20.08.2023
- für Garten- und Hofraumflächen 31.12.2023
- für Waldgrundstücke 31.10.2023

(soweit in Abschnitt III nichts anderes bestimmt ist)

3. Die Aberntung bzw. Räumung der Grundstücke muss am Abend der vorge-nannten Termine beendet sein, soweit unter den nachfolgenden Ziffern, ins-besondere Ziffern V. bis VIII. keine besondere Regelung getroffen ist. An dem darauf folgenden Tage kann der Empfänger der Flächen mit deren Bestellung beginnen. Die Flurbereinigungsbehörde kann auf Antrag nach entsprechen-der Androhung die noch nicht abgeräumten Reste der Ernte auf Gefahr und Kosten des bisherigen Eigentümers entfernen lassen.

4. Der Planempfänger darf alte Wegeflächen erst dann in Kultur bringen, wenn entsprechende Ersatzwege geschaffen sind.

III. Übernahme der Obstbäume und der Beerensträucher

1. Der Besitz an den Obstbäumen und Beerensträuchern geht zusammen mit den Grundstücken, auf denen sie stehen, auf den Empfänger der Landabfindung über.

2. Die Ernte von sämtlichen Obstbäumen und Beerensträuchern steht für das Jahr 2023 noch dem bisherigen Eigentümer zu. Sie muss aber am 30.11.2023 beendet sein. Nach diesem Zeitpunkt geht, soweit zwischen den Beteiligten keine anderweitige Einigung vereinbart wurde, das noch nicht geerntete Obst ohne Entschädigung auf den neuen Eigentümer über.

3. Für die Bäume und Sträucher wird der bisherige Eigentümer auf Antrag in Geld abgefunden, während der Empfänger der Landabfindung eine angemessene Entschädigung zu zahlen hat. Der Antrag auf Geldentschädigung ist vom bisherigen Eigentümer bis spätestens 31.10.2023 beim DLR Westpfalz zu stellen. Bäume und Sträucher, für die nach Ablauf dieser Frist keine Entschädigung beantragt worden ist, gehen ohne Entschädigung auf die Empfänger der neuen Grundstücke über. Die Geldausgleiche für die Obstbäume werden in einem Nachtrag zum Flurbereinigungsplan bekannt gegeben, der dem weiteren Verfahren vorbehalten bleibt.

Über den Ausgleich für die Obstbäume und Beerensträucher können sich die Beteiligten auch anderweitig einigen.

4. Für unfruchtbare, unveredelte, noch verpflanzbare oder abgängige Obstbäume, sowie für verpflanzbare oder abgängige Beerensträucher wird - sofern nicht Abschnitt V Nr. 1 gilt - keine Geldabfindung gegeben. Sie gehen ohne Entschädigung in das Eigentum der Empfänger der neuen Grundstücke über.

5. Obstbäume können vom bisherigen Eigentümer unter Beachtung der Ein-griffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz und mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde bis zum 31.10.2023 entfernt werden, wenn Belange des Naturschutzes und der Landespflege nicht beeinträchtigt werden. Anträge sind bis 31.08.2023 an das DLR zu richten.

6. Für die Grenzabstände von Bäumen und Sträuchern gelten

die Bestimmungen des Landesnachbarrechtsgesetzes vom 15.06.1970 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.07.2003 (GVBl. S. 209). Bäume, die von neuen Grenzen nicht den gesetzlich erforderlichen Abstand haben, können bis zur Abgängigkeit stehen bleiben. In diesen Fällen hat der Nachbar etwaige Beeinträchtigungen entschädigungslos zu dulden.

IV. Bestimmungen über Waldbestände

1. Der Besitz des Holzbestandes geht zusammen mit den Grundstücken auf den Empfänger der Landabfindung über, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

2. Der bisherige Eigentümer wird für die abzugebenden Holz-werte auf Antrag in Geld abgefunden, während der Empfänger eine angemessene Entschädigung zu zahlen hat. Der Antrag auf Geldentschädigung ist vom bisherigen Eigentümer bis spätestens 31.08.2023 beim DLR Westpfalz zu stellen. Holzbestände, für die nach Ablauf dieser Frist keine Entschädigung beantragt worden ist, gehen ohne Entschädigung auf die Empfänger der neuen Grundstücke über.

Die Festsetzung der Ausgleich für Holzbestände erfolgt, soweit erforderlich, aufgrund der Wertermittlung eines Forstsachverständigen durch einen besonderen Nachtrag zum Flurbereinigungsplan, der dem weiteren Verfahren vorbehalten bleibt. Zwischen der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses und der Ausführungsanordnung darf ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde kein Holz geschlagen werden.

Über die Entschädigung können sich die Beteiligten auch untereinander einigen ohne die Teilnehmergeinschaft oder das DLR in Anspruch zu nehmen.

V. Übernahme von Bodenaltertümern, Kulturdenkmälern, Bäumen außerhalb des Waldes, Feldgehölzen, Hecken und Sträuchern

1. Der Besitz an sonstigen wesentlichen Bestandteilen wie Bodenaltertümern, Kulturdenkmälern sowie Bäumen, Feldgehölzen, Hecken und Sträuchern, deren Erhaltung wegen des Vogel-, Natur- und Umweltschutzes, wegen des Landschaftsbildes oder aus anderen Gründen geboten ist, geht zusammen mit den Grundstücken, auf denen sie stehen, auf den Empfänger der Landabfindung über. Für den Schutz der Kultur- und Naturdenkmäler gelten die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch § 4 des Landesgesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. Nr. 39, S. 543) und des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I Nr. 49 S. 2240). Für die vorgenannten Holzpflanzen wird - soweit sie einen wirtschaftlichen Wert haben - der bisherige Eigentümer auf Antrag in Geld abgefunden, während der Empfänger der Landabfindung eine angemessene Entschädigung zu zahlen hat. Der Antrag auf Geldentschädigung ist vom bisherigen Eigentümer bis spätestens 31.10.2023 beim DLR Westpfalz zu stellen.

2. Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass es gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 des BNatSchG verboten ist, zum Schutz von Pflanzen und Tieren im Außenbereich in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen.

VI. Bestimmungen über Weinberge und andere Sonderkulturen

Entfällt

VII. Bauliche Anlagen, Einfriedungen, Stroh- und Steinhaufen usw.

1. Bauliche Anlagen (z.B. Schuppen, Gartenhäuschen) und Einfriedungen (als solche auch Mauern) gehen in den Besitz des Empfängers der Landabfindung über. Die Bestimmungen über die zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums (§ 34 FlurbG) bleiben unberührt.

2. Sofern Weidezäune nicht bis zum 31.12.2023 entfernt sind, gehen sie in Besitz und Nutzung des Empfängers der Landabfindung über.

3. Der bisherige Eigentümer wird für die abgegebenen Einfriedungen und baulichen Anlagen, soweit sie weiterverwendet werden können, auf Antrag in Geld abgefunden, während der Flurstückempfänger eine angemessene Entschädigung zu zahlen hat. Die Regelung wird im Flurbereinigungsplan getroffen. Über die Entschädigung können sich die Beteiligten anderweitig einigen. Sie haben dies der Flurbereinigungsbehörde bis zum 31.12.2023 schriftlich anzuzeigen.

4. Ablagerungen auf Grundstücken wie z.B. Stroh-, Getreide-, Komposthaufen und Rübenmieten sowie Schnitzel- und andere Silagegruben sind von dem Vorbesitzer spätestens bis zum

31.12.2023 wegzuräumen bzw. zu beseitigen.

VIII. Düngungszustand, Klee und Zwischenfrüchte, Flächenstilllegung

1. Für die Düngung von Flächen wird keine Entschädigung gegeben. Die mit Klee, Luzerne und dergl. bestandenen Flächen gehen ohne Entschädigung auf den Flurstückempfänger über.

2. Die im Zuge von Flächenstilllegungsmaßnahmen mit Wildkräutern oder Gründüngungspflanzen bestandenen Flächen sind vom Alteigentümer spätestens bis zum 20.08.2023 abzumähen bzw. abzumulchen. Darüber hinaus besteht für den Alteigentümer keine weitere Pflegeverpflichtung an den Stilllegungsflächen.

Die Fristen nach den Förderrichtlinien sind einzuhalten.

IX. Übernahme von Grünland und Dauergrünland

1. Die mit der Nutzungsart Grünland oder dem Hinweis „Dauergrünland“ bestehenden Flächen gehen auf die Empfänger der neuen Grundstücke über.

2. Der Umbruch von Flächen nach Nummer 1 unterliegen der Veränderungssperre nach § 34 FlurbG. Der Umbruch von Dauergrünland bedarf der schriftlichen Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde und setzt die Genehmigung der Kreisverwaltung voraus.

X. Einziehung der alten Wege und Gräben

1. Die noch vorhandenen bisherigen Wege können benutzt werden und die alten Überfahrtsrechte bleiben bestehen, bis die im Flurbereinigungsplan vorgesehenen Wegeanlagen fertig gestellt sind.

2. Die bisherigen Wasserläufe und Abzugsgräben müssen offen gehalten werden, bis die neuen angelegt sind.

3. Die entbehrlich gewordenen Wege werden auf Kosten der Teilnehmergeinschaft aufgerissen und beseitigt, es sei denn, die Teilnehmer beseitigen die wegfallenden Wege selbst. Eine Entschädigung wird in diesem Falle nicht gewährt. Bei befestigten alten Wegen wird das Befestigungsmaterial entfernt und durch Boden ersetzt.

XI. Ausbau der neuen gemeinschaftlichen Anlagen

1. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden nach Maßgabe des vom DLR aufgestellten und von der Oberen Flurbereinigungsbehörde genehmigten Wege- und Gewässerplanes, sowie den Festsetzungen im Flurbereinigungsplan durch den Verband der Teilnehmergeinschaften - VTG - (Bauleitung) unter Aufsicht des DLR (behördliche Bauaufsicht) ausgebaut.

2. Während des Ausbaues sind die Empfänger der neuen Flurstücke in der Ausnutzung ihrer Abfindung folgenden Einschränkungen unterworfen und zu folgenden Leistungen verpflichtet:

2.1 Beim Bau von Wegen, Gräben, Dränagen, Brücken und dergl. dürfen die angrenzenden Flurstücke zur Ablagerung von Erde, Geröll, Wurzelstöcken, Sträuchern und Baustoffen sowie Anlegung von Notwegen, Notgräben, Notbrücken und dergl. benutzt werden. Die Bauleitung veranlasst soweit möglich die Wiederherstellung des früheren Zustandes.

2.2 Während und nach der Herstellung können die Wege vorübergehend gesperrt werden.

2.3 Die Teilnehmer dürfen auf gemeinschaftlichen Anlagen weder Gegenstände und Materialien (z.B. Steine, Baumstämme, Wurzelstöcke und dergl.) lagern noch die Bauarbeiten anderweitig beeinträchtigen.

2.4 Zur Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen können eingefriedete Grundstücke (z.B. Hof- und Gartengrundstücke) verändert werden. Der Eigentümer wird vorher informiert. Die vorherige Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes ersetzt diese Information. Bei der Beseitigung anderer baulicher Anlagen ist sinngemäß zu verfahren.

3. Dränungen können auch nach der Planausführung durch neue Grundstücke geführt werden, wenn dies zur Erreichung eines Vorfluters oder Dränsystems notwendig ist. Schadensersatz wird nicht gewährt. In Ausnahmefällen ist auf Antrag Härteausgleich möglich. Bäume, Sträucher und andere tiefwurzelnde Pflanzen dürfen nicht so nah an die Dränleitung gepflanzt werden, dass ein Einwachsen der Wurzeln zu befürchten ist.

4. Die Flächen, die für gemeinschaftliche Anlagen neu ausgewiesen werden, bleiben bis zur Übergabe an den im Flurbereinigungsplan benannten Eigentümer im Besitz der Teilnehmergeinschaft, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes. Davon ausgenommen sind die Flächen der Anlagen, die unverändert geblieben und daher lt. Flurbereinigungsplan beim Alteigentümer verblieben sind.

5. Die Grundstückseigentümer/-besitzer haben innerhalb der ihnen neu zugewiesenen Grundstücke (z.B. durch Einsaat,

Wasserrückhaltung) dafür zu sorgen, dass keine Schäden an fremden Grundstücken (z.B. an gemeinschaftlichen Anlagen) herbeigeführt werden.

XII. Wasseraufnahme

Die Empfänger der neuen Flurstücke sind verpflichtet, das auf den Wegen und in ihren Nebenanlagen sich sammelnde Wasser auf ihren Abfindungen ohne Entschädigung aufzunehmen und möglichst schadlos weiterzuführen, wenn dieses Wasser nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten auf den Wegen selbst abgeleitet werden kann. Die Anlegung von Erdwällen, die einen Wasserabfluss in die unterliegenden Flurstücke verhindern, ist untersagt.

XIII. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

1. Bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes (§ 61 FlurbG) gelten auch noch nach Erlass der vorläufigen Besitzzeiweisung (§ 65 FlurbG) oder der vorzeitigen Ausführungsanordnung (§ 63 FlurbG) weiterhin folgende Einschränkungen, sofern in diesen Überleitungsbestimmungen nichts anderes festgesetzt ist:

1.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken sowie der Umbruch von Grünflächen nach Nr. IX bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

1.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

1.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landes-kulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

1.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

2. Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift Nr. XIII. 1.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

3. Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. XIII. 1.1 und XIII. 1.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Vereinfachten Flurbereinigung dienlich ist.

4. Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. XIII. 1.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte Fläche wieder ordnungsmäßig aufzuforsten hat.

5. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften Nrn. XIII. 1.2, XI. II. 1.3 und XIII. 1.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können (§ 154 FlurbG). Die Bußgeldbestimmungen des Landesforstgesetzes, des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes bleiben unberührt.

6. Die Bestandskraft des Flurbereinigungsplanes wird, wenn die Ausführungsanordnung nach § 61 FlurbG nicht erlassen wird, öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
Barbara Meierhöfer

Eußerthal

Bekanntmachung Nr. 08/2023

der Ortsgemeinde Eußerthal
in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

9. Sitzung des Ausschusses für Gemeindeleben und Tourismus der Ortsgemeinde Eußerthal (Wahlperiode 2019/2024)

Am **Mittwoch, 24.05.2023, um 19:30 Uhr**, findet im Gemein-dehaus, Sulzbachweg 6, 76857 Eußerthal, die 9. Sitzung des Ausschusses für Gemeindeleben und Tourismus mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung:
Öffentlich:



1 Beratung über weitere Veranstaltungen zum Dorfjubiläum
2 Auswahl eines Spielgerätes für den Kinderspielplatz
3 Verschiedenes
76857 Eußerthal, 12. Mai 2023
Reinhard Denny, Ortsbürgermeister

Gossersweiler-Stein

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
67655 Kaiserslautern, Fischerstraße 12
DLR Westpfalz
Abteilung Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung
Telefon: 0631-36740 Telefax: 0631-3674255
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Lug
Aktenzeichen: 21066-HA10.3.
Internet: www.dlr.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Lug Vorläufige Besitzzeiweisung gemäß § 65 FlurbG und Überleitungsbestimmungen gemäß §§ 62 Abs.3 und 66 FlurbG

Lesen Sie hierzu die vollständige Bekanntmachung unter VG amtlich

Rinnthal

Bekanntmachung Nr. 05/2023

der Ortsgemeinde Rinnthal
in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

1. konstituierende Sitzung des Ausschusses für Jugend, Senioren und Soziales der Ortsgemeinde Rinnthal (Wahlperiode 2019/2024)

Am **Donnerstag, 25.05.2023, um 19:00 Uhr**, findet im Sitzungszimmer des Rathauses, Hauptstraße 32, 76857 Rinnthal, die 1. konstituierende Sitzung des Ausschusses für Jugend, Senioren und Soziales mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung:
Öffentlich:

- 1 Verpflichtung eines Ausschussmitgliedes
- 2 Bestandsaufnahme zur Seniorenarbeit in Rinnthal
- 3 Kooperationsaufgaben mit dem Seniorenbeauftragten der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels
- 4 Bestandsaufnahme zur Jugendarbeit in Rinnthal
- 5 Aufstellung und Planung von zukünftigen Aufgaben und Investitionen im Bereich Jugend/Senioren
- 6 Anfragen und Informationen

76857 Rinnthal, 10. Mai 2023
Torsten Hertel, Ortsbürgermeister

Völkersweiler

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum 67655 Kaiserslautern, Fischerstraße 12
DLR Westpfalz
Abteilung Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung
Telefon: 0631-36740 Telefax: 0631-3674255
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Lug
Aktenzeichen: 21066-HA10.3.
Internet: www.dlr.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Lug Vorläufige Besitzzeiweisung gemäß § 65 FlurbG und Überleitungsbestimmungen gemäß §§ 62 Abs.3 und 66 FlurbG

Lesen Sie hierzu die vollständige Bekanntmachung unter VG amtlich

Waldhambach

Bekanntmachung Nr. 07/2023

der Ortsgemeinde Waldhambach
in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels



Bekanntmachung des Wahlleiters zur Eintragung der von der Meldepflicht befreiten wahlberechtigten Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union in das Wählerverzeichnis

Am Sonntag, dem 23. Juli 2023, von 8:00 bis 18:00 Uhr, findet die Wahl der/des Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeisters und am Sonntag, dem 06. August 2023, von 8:00 bis 18:00 Uhr die etwaige Stichwahl der/des Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeisters statt.

Wahlberechtigte Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die von der Meldepflicht befreit und deshalb in der Gemeinde nicht gemeldet sind und daher auch nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden können, werden hiermit aufgefordert, ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis bis zum 16. Juni 2023, 12:00 Uhr, bei der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels, Meßplatz 1, Zimmer 103, 76855 Annweiler am Trifels, zu beantragen.

Der Antrag soll nach dem Muster der Anlage 1 a der Kommunalwahlordnung gestellt werden. Antragsvordrucke können Sie bei der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels, Meßplatz 1, Zimmer 103, 76855 Annweiler am Trifels, erhalten.

Waldhambach, den 15. Mai 2023
Michael Martin, Ortsbürgermeister als Wahlleiter

Wernersberg

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum 67655 Kaiserslautern, Fischerstraße 12
DLR Westpfalz
Abteilung Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung
Telefon: 0631-36740 Telefax: 0631-3674255
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Lug
Aktenzeichen: 21066-HA10.3.
Internet: www.dlr.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Lug Vorläufige Besitzzeiweisung gemäß § 65 FlurbG und Überleitungsbestimmungen gemäß §§ 62 Abs.3 und 66 FlurbG

Lesen Sie hierzu die vollständige Bekanntmachung unter VG amtlich

IMPRESSUM - Amtsblatt der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil ist die Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler, 76855 Annweiler am Trifels, Christian Burkhart (V.i.S.d.P.), Meßplatz 1, Tel. 06346 301-0.

Verlag: SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG.

Herstellung: Druck- und Versanddienstleistungen Südwest GmbH, 67071 Ludwigshafen.

Zustellung: PVG Wörth; Suewe-Vertriebsreklamationen@wobla.de, www.wochenblatt-reporter.de/s/zustellung oder Tel. 0621 57249860.

Das Amtsblatt Annweiler am Trifels erscheint wöchentlich freitags. Das Amtsblatt Annweiler am Trifels wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels verteilt. Auflage 8.300 Exemplare.

Meldungen an die nachstehenden Rufnummern bzw. in dringenden Fällen über den Polizeinotruf 110

Elektrizitätsversorgung 0 63 46/30 09 - 16

Stadt Annweiler am Trifels mit Stadtteilen und der Ortsgemeinde Wernersberg und Ortsgemeinde Gossersweiler-Stein

Wasserversorgung 0 63 46/30 09 - 17

Stadt- und Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Gasversorgung 0 63 41/2 89 - 1 92

Stadt Annweiler am Trifels und Stadtteil Queichhambach

Kläranlagen der Verbandsgemeindewerke 0 63 46 / 30 09-18

Die Stadt- und Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels sind während der allgemeinen Öffnungszeiten erreichbar unter: 0 63 46 / 30 09-0

Ende des amtlichen Teils

Unser Programm für das 1. Halbjahr 2023 Mach mit, bleib fit! Lebenslanges Lernen!



Eine Einrichtung der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels

Telefon: 06346 – 301-218

Führungen/Vorträge:

A 209 Heilpflanzenwanderung

Heilpflanzen vor der Haustür, ein Abendspaziergang

Im Bereich des Wiesen- und Ackergeländes Nachtweide/Klingelberg bei Annweiler wird eine etwa 2,5-stündige Führung (ca. 3 km) stattfinden, bei der etwa 30 bis 40 dort wachsende Heilpflanzen vorgestellt werden und mit Namen und Anwendung benannt werden. Es wird auf Besonderheiten der Pflanzen und auch Verwechslungsgefahren hingewiesen, auch einzelne Pflanzen mit typischen Gerüchen/Düften zum „Beschnuppern“ herumgegeben. Fragen sind erwünscht.

Alexander Roth, Apotheker und Arzt

Donnerstag, 29.06.2023, 18.00 – 20.30 Uhr

Teilnahmeentgelt: 10 €, Anmeldung erforderlich

Treffpunkt: 76855 Annweiler, Ecke: Altenstr. 67/Nachtweide

„Rundflug“ Wildbienenarten

Informativer „Rundflug“ im Wildbienenarten, wild und schön!

Wir zeigen insektenfreundliche Biotypen und Pflanzen, die in jedem Garten zu realisieren sind.

Kerstin Reddig

A 210 Dienstag, 16.05.2023, 17.00 – 19.00 Uhr

A 211 Dienstag, 30.05.2023, 17.00 – 19.00 Uhr

Teilnahmeentgelt: 10 €, Anmeldung erforderlich

(50% des Erlöses geht an den Wildbienenarten)

Treffpunkt: Wildbienenarten Annweiler, An der alten Berufsschule/ gegenüber Prof.-

Schlosssteinstr. 41, 76855 Annweiler

A 221 Obstbaum-Pflegekurs Sommerschnitt an Apfel- und Birnbäumen

In der Kläranlage Annweiler verstecken sich eine Anzahl von ertragstarken Apfel-, Birnen und Kirschbäumen. Ein Pflegeschnitt ist dringend notwendig um eine vorzeitige Vergreisung zu verhindern. Der Schnitt im Sommer bremst das Wachstum und sorgt für bessere Blütenanlage und Früchte. Herr Sing ist ausgebildeter Baumwart für Streuobstbäume und zeigt anschaulich wie diese Bäume geschnitten werden können.

Joachim Sing, Baumwart Streuobst

Samstag, 15.07.2023, 14:00 – 17:00 Uhr

Teilnahmeentgelt: 22 €, Anmeldung erforderlich

Treffpunkt: Kläranlage Annweiler, In den Bruchwiesen 9, 76855 Annweiler

B 200 Reden für private Anlässe wirkungsvoll gestalten

Beeindrucken Sie bei verschiedensten privaten Veranstaltungen mit einer souveränen und lebhaften Rede. Die Begrüßungs- und Eröffnungsrede bei Familienfesten, die Würdigung oder Danksagung bei Vereinsveranstaltungen, die Ehrung bei der Geburtstagsfeier und zum Ehejubiläum

- es gibt viele Anlässe bei denen eine gute Rede einen wichtigen Beitrag zu einem gelungenen Ereignis liefern kann. Lernen Sie eine Rede dem Anlass entsprechend, rhetorisch klar zu strukturieren und durch Stimme, Gestik und Mimik die richtigen Worte wirkungsvoll einzusetzen.

Dieter Kaltenhauser

Mittwoch, 22.02. – 29.03.2023, 18.30 – 20.00 Uhr, 6 Termine

Teilnahmeentgelt 60 € ab 5 Teilnehmer

Feuerwehrhaus „An der Feuerwache 1, 76855 Annweiler

Sprachen

Alle Sprachkurse finden in der Berufsbildenden Schule Annweiler, Herrenteich 12, statt. Neu- und Quereinsteiger sind jederzeit willkommen.

Anmeldung erforderlich

Englisch

S 221 Englisch für Wiedereinsteiger (A1)

Angelika Geenen

Donnerstag, 13.04. – 20.07.2023, 18.00 – 19.00 Uhr, 12 Termine

Teilnahmeentgelt 80 € ab 5 Teilnehmer

Saal 102, BBS Annweiler

S 223 Englisch für leicht Fortgeschrittene

Angelika Geenen

Donnerstag, 13.04. – 20.07.2023, 19.15 – 20.15 Uhr, 12 Termine

Teilnahmeentgelt 80 € ab 5 Teilnehmer

Saal 102, BBS Annweiler

Französisch

S 233 Französisch mit Vorkenntnissen (B1)

Laurence Wendland

Mittwoch, 12.04. – 19.07.2023, 16.30 – 18.00 Uhr, 13 Termine

Teilnahmeentgelt 115 € ab 5 Teilnehmer

Saal 118, BBS Annweiler

Italienisch

S 237 Italienisch für Anfänger

Lucrezia Gaia Fusi

Dienstag, 18.04. – 18.07.2023, 18.00 – 19.30 Uhr, 12 Termine

Teilnahmeentgelt 106 € ab 5 Teilnehmer

Saal 101, BBS Annweiler

S 239 Italienisch mit geringen Vorkenntnissen (A1)

Lucrezia Gaia Fusi

Donnerstag, 13.04. – 20.07.2023, 18.00 – 19.30 Uhr, 12 Termine

Teilnahmeentgelt 106 € ab 5 Teilnehmer

Saal 101, BBS Annweiler

S 241 „Alla prossima volta“ - Italienisch mit Vorkenntnissen (A2)

Birgit Strehlitz-Runck

Montag, 17.04. – 17.07.2023, 16.30 – 18.00 Uhr, 11 Termine

Teilnahmeentgelt 97 € ab 5 Teilnehmer

Saal 102, BBS Annweiler

S 245 „I più forti“ Italienisch Konversation (B2)

Birgit Strehlitz-Runck

Dienstag, 18.04. – 18.07.2023, 19.30 – 21.00 Uhr, 12 Termine

Teilnahmeentgelt 106 € ab 5 Teilnehmer

Saal 102, BBS Annweiler

S 247 „Allora, andiamo“ - Italienisch für Fortgeschrittene (B1)

Birgit Strehlitz-Runck

Mittwoch, 12.04. – 19.07.2023, 17.30 – 19.00 Uhr, 13 Termine

Teilnahmeentgelt 115 € ab 5 Teilnehmer

Saal 102, BBS Annweiler

S 249 Italienisch für Anfänger mit leichten Vorkenntnissen (A1)

Birgit Strehlitz-Runck

Mittwoch, 12.04. – 19.07.2023, 19.15 – 20.45 Uhr, 13 Termine

Teilnahmeentgelt 115 € ab 5 Teilnehmer

Saal 102, BBS Annweiler

Spanisch

S 254 Spanisch für Anfänger mit geringen Vorkenntnissen

Lucia Yong de Siebeneicher

Mittwoch, 12.04. – 19.07.2023, 17.00 – 18.30 Uhr, 13 Termine

Teilnahmeentgelt 130 € ab 5 Teilnehmer

Saal 101, BBS Annweiler

Gesundheit

Fettverbrennungstraining

Heinz Sieg, Dipl. Sportwissenschaftler

Individuell pulsgesteuertes Fettverbrennungstraining an verschiedenen Geräten (Laufband, Crosstrainer, Ergometer, Liegefahrrad, Stepper und/oder Rudergerät). Ernährungsberatung kann optional vor Ort dazu gebucht werden.

G 201 Montag, 22.05. – 10.07.2023, 17.30 – 18.30 Uhr

Teilnahmeentgelt 70 € ab 5 Teilnehmer, 8 Termine

Gesundheitsstudio „die Wirbelsäule“, Hauptstraße 60, 76855 Annweiler

Wirbelsäulengerechtes Krafttraining an Geräten

Tim Sieg, Sport- und Fitnesstrainer

Nach einer 10-15 minütigen Aufwärmphase wird an modernen Fitnessgeräten vor allem die Rumpfstütz- und Muskulatur trainiert. Abgerundet wird das Training durch ein 5-min

nütiges Abwärmen.

G 203 Mittwoch, 24.05. – 12.07.2023, 18.30 - 20.00 Uhr
Teilnahmeentgelt 90 € ab 5 Teilnehmer, 8 Termine
Gesundheitsstudio „die Wirbelsäule“, Hauptstraße 60,
76855 Annweiler

Yoga in Ramberg - durch Bewegung zur Ruhe kommen –
Körperliche Beweglichkeit trainieren, den eigenen Körper
neu wahrnehmen und kräftigen, auftanken mit Atem- und
Entspannungsübungen, den Alltag loslassen und Gelas-
senheit gewinnen. Der Kurs ist für Yoga-Einsteiger nicht
geeignet.

Bitte mitbringen: Rutschfeste Matte, Decke, bequeme
Kleidung

Susanne Hanke, Yogalehrerin
G 220 Montag, 17.04. – 17.07.2023,
20.00 – 21.30 Uhr, 11 Termine

Teilnahmeentgelt 81 € ab 6 Teilnehmer
Grundschulturnhalle Ramberg, Dekan-Schill-Straße 1a,
76857 Ramberg

Yoga für Alle in Albersweiler

Den Körper kräftigen und Spannungen lösen, Achtsamkeit
entwickeln, Lebensfreude entdecken - Yoga bringt auf ein-
fachste Weise Körper, Atem und Geist in Einklang. Ent-
spannungsübungen laden ein zur Ruhe zu kommen. Die-
ser Kurs ist für alle Menschen, welche die wohltuende Wir-
kung des Yoga im Wechsel zwischen aktiven und entspan-
nenden Sequenzen erfahren möchten. Einsteiger und Ge-
übte sind beide willkommen. Bitte mitbringen: Rutschfes-
te Matte, Decke, bequeme Kleidung

Susanne Hanke, Yogalehrerin
G 222 Mittwoch, 12.04. – 19.07.2023,
19.30 – 21.00 Uhr, 13 Termine

Teilnahmeentgelt 103 € ab 6 Teilnehmer
Grundschulturnhalle Albersweiler, Auf der Lehr 1a, 76857
Albersweiler

Tanz mit!

Körperliches und psychisches Wohlbefinden sind ent-
scheidende Voraussetzungen, um die Herausforderungen
im Beruf und im Privatleben erfolgreich bewältigen zu kö-
nnen. Das Tanzen mit Musik in verschiedenen Rhythmen
fördert die Koordination, Beweglichkeit und den Muskel-
aufbau und macht vor allem viel Spaß!

Martina Donat

G 235 Leicht Fortgeschrittene
Dienstag, 11.04. – 18.07.2023, 18.00 – 19.00 Uhr, 13 Termine
Teilnahmeentgelt 78 € ab 5 Teilnehmer

G 231 Fortgeschrittene
Mittwoch, 12.04. – 19.07.2023, 18.00 – 19.00 Uhr, 13 Termine
Teilnahmeentgelt 78 € ab 5 Teilnehmer

G 233 Anfänger
Mittwoch, 12.04. – 19.07.2023, 19.00 – 20.00 Uhr, 13 Termine
Teilnahmeentgelt 78 € ab 5 Teilnehmer
Dorfgemeinschaftshaus Binderbach/Altes Schulhaus,
76855 Annweiler, OT Bindersbach

Wirbelsäulengymnastik

Kraft und Entspannung für die Wirbelsäule

Den Rücken stark machen, den Körper in Balance bringen
und sich geschmeidig bewegen. Die Gelenk schonende
Gymnastik stabilisiert den Rücken, löst Verspannungen
und sorgt für eine bessere Haltung, dabei steht auch Ihre
individuelle Situation im Mittelpunkt. Sie lernen viele
nützliche Tricks kennen, die Ihnen dabei helfen, Ihre Wir-
belsäule zu Hause und am Arbeitsplatz zu entlasten. Ent-
spannungs- und Atemübungen sorgen für Erholung und
ein positives Körpergefühl. Gut für alle, die Ihrem Rücken
etwas Gutes tun möchten. Auch für Menschen, die leichte
Verschleißerscheinungen an der Wirbelsäule haben, Os-
teoporose oder Arthrose vorbeugen möchten, ist dieser
Kurs ideal.

Elisabeth Bruck-Ritter
G 246 Mittwoch, 19.04. – 19.07.2023,
18.00 – 19.00 Uhr, 12 Termine

Teilnahmeentgelt 65 € ab 6 Teilnehmer
Grundschulturnhalle Albersweiler, Auf der Lehr 1a, 76857
Albersweiler

AROHÄ® für Fortgeschrittene

AROHÄ® ist ein neuer Trendsport, der effektiv und un-
kompliziert im ¾ Takt ausgeführt wird. Ständig wechseln-
de spannungsvolle und entspannende Elemente setzen
verborgene Energien frei und tragen zum Wohlbefinden

bei. Er festigt Gesäß, Oberschenkel, Bauch und führt zu
einer gewissen Ausgeglichenheit. AROHÄ® dient der Stär-
kung des Herz-Kreislauf-Systems, der Fettreduzierung und
sorgt für eine ausgezeichnete Durchblutung und damit
Sauerstoffversorgung. Sie optimieren ihr Koordinations-
vermögen und lösen Muskelverspannungen auf. Der Sport
richtet sich an Jung und Alt, Sportler und Einsteiger, Perso-
nen mit leichten Gelenk- und Rückenbeschwerden, über-
gewichtige und leistungsschwächere Menschen. Die ARO-
HÄ®-Elemente sind langsam und risikolos, aber effektiv.
Er spricht auch ältere Sportler an, die noch nie an einem
Kurs teilgenommen haben.

Shiva Shankar, Sport- und Fitnesstrainer

G 258 Dienstag, 11.04. – 18.07.2023,
19.30 – 20.30 Uhr, 13 Termine

Teilnahmeentgelt 93 € ab 5 Teilnehmer
G 260 Donnerstag, 13.04. – 20.07.2023,
19.00 – 20.00 Uhr, 12 Termine
Teilnahmeentgelt 85 € ab 5 Teilnehmer
Grundschulturnhalle Albersweiler, Auf der Lehr 1a, 76857
Albersweiler

Aktive Gesundheitsfürsorge nach Qi Gong

Qi Gong eignet sich für Menschen die ihre Gesundheit sta-
bilisieren und wieder gesund werden wollen. Regelmäßige
Übungen stärken die Muskeln und Knochen. Der Stoff-
wechsel wird unterstützt, der Geist beruhigt und das Im-
munsystem gestärkt. Qi Gong Bewegungen werden weich,
sanft und ohne Anstrengungen ausgeführt.

Birgit Weinberger

G 262 Montag, 17.04. – 17.07.2023,
18.00 – 19.00 Uhr, 11 Termine

G 263 Dienstag, 25.04. – 18.07.2023,
18.00 – 19.00 Uhr, 11 Termine
Teilnahmeentgelt 110 € ab 5 Teilnehmer
DRK Haus, Südring 52, 76855 Annweiler

Flexible Bewegungsstunde in Eußerthal

Sportstunde mit Elementen des Funktionaltrainings mit
Kleingeräten, Elemente der Rückenschule, der Tanzstunde
um die Grundschriffe zu erlernen, sanfte Yoga Übungen
um den Körper zu stärken und die Seele zu entspannen.
Bei uns geht ALLES und das mit einem Lächeln, Spaß und
Musik. Alles, was den Körper stärkt und die Lebensquali-
tät verbessert. Alle Übungen wirken ganzheitlich, nach-
haltig und auf den gesamten Bewegungsapparat. Eine
Sportstunde für jede Frau, jeden Mann, kein Leistungs-
sport, abwechslungsreich, jede Stunde bringt Neues bei.
Keine Vorkenntnisse erforderlich. Jeder ist herzlich will-
kommen. Bitte mitbringen - Sportschuhe, bequeme Klei-
dung, Getränk.

G 271 Dienstag, 13.06. – 11.07.2023, 17.15 – 18.00 Uhr,
5 Termine

Teilnahmeentgelt 27 € ab 5 Teilnehmer
Grundschulturnhalle Eußerthal, Schulstr. 2, 76857 Eußerthal

Bewegungszirkel in Ramberg

Ob Kraft, Cardio, Ausdauer oder Beweglichkeit.....Bei uns
geht Alles und das mit einem Lächeln, Spaß und Musik.
Ohne Geräte und doch mit Hilfe - Theraband, Hanteln,
Stab, Ball - alles was Spaß macht, stärkt den Körper und
verbessert die Lebensqualität. Alle Übungen wirken ganz-
heitlich, nachhaltig und auf den gesamten Bewegungsap-
parat. Mach die stark - mit uns, bei uns, für Dich! Eine
Sportstunde für jede Frau, jeden Mann, kein Leistungs-
sport. Keine Vorkenntnisse erforderlich. Ein Einstieg ist je-
derzeit möglich, jede/r ist herzlich willkommen.

Johanna Winkler, Fitnesstrainerin, Bewegungs- u. Ent-
spannungskursleiterin, Tanzpädagogin, Resilienz- und Yo-
gatrainerin, Klangenergetikerin

G 275 Mittwoch, 19.04. – 19.07.2023,
18.15 – 19.00 Uhr, 12 Termine

Teilnahmeentgelt 53 € ab 5 Teilnehmer
Grundschulturnhalle Ramberg, Dekan-Schill-Str. 1a,
76857 Ramberg

Yoga für wenig Flexible in Ramberg

Yoga ohne auf dem Kopf stehen zu müssen? Ja! Genau für
mich und für Dich. Yoga auf dem Stuhl, am Stuhl, nicht un-
ter dem Boden. Sanfte Bewegungen, entspannter Aufbau
der Tiefenmuskulatur, Dehnung und Entspannung - das tut
der Seele und dem Körper gut. Für jede Frau, für jeden
Mann, für jedes Alter - nimm Dir Zeit für eine Auszeit. Keine
Vorkenntnisse erforderlich. Ein Einstieg ist jederzeit mög-
lich, jede/r ist herzlich willkommen.

Johanna Winkler, Fitnesstrainerin, Bewegungs- u. Ent-
spannungskursleiterin, Tanzpädagogin, Resilienz- und Yo-
gatrainerin, Klangenergetikerin

G 277 Mittwoch, 19.04. – 19.07.2023,
19.15 – 20.00 Uhr, 12 Termine

Teilnahmeentgelt 53 € ab 5 Teilnehmer
Grundschulturnhalle Ramberg, Dekan-Schill-Str. 1a,
76857 Ramberg

Du kannst tanzen - Grundkurs für alle“

Ja, du kannst es! Jeder Mensch kann tanzen, jeder hat ei-
gene Bewegungsmuster. Dazu lernen wir die Grundschriffe
der weltweit berühmten Tänze wie Samba, Chacha,
Rumba, Jive, Walzer, Tango, Salsa, Merengue. Alles lang-
sam, entspannt mit viel Spaß und Freude! Tanz ist eine
präventive Maßnahme nur durch eigene freie Bewegung.
Jede/r lernt die Grundschriffe, den Rhythmus und Reihen-
folgen so weit und so schnell wie er es selber will und
kann. Keine Vorkenntnisse erforderlich. Bitte mitbringen-
Sportschuhe, bequeme Kleidung, Getränk.

Johanna Winkler, Fitnesstrainerin, Fitnesstrainerin, Bewe-
gungs- u. Entspannungskursleiterin, Tanzpädagogin, Re-
silienz- und Yogatrainerin, Klangenergetikerin

G 278 Dienstag 18.04. – 18.07.2023, 18.15 – 19.15 Uhr,
12 Termine

Teilnahmeentgelt 73 € ab 5 Teilnehmer
Grundschulturnhalle Eußerthal, Schulstr. 2, 76857 Eußerthal

Aerobic 50+ grüßt Zumba 50+

Der Kurs, mit dem die Tanz-Fitness-Revolution begann und
für immer das Training verändert hat. Er macht Spaß, ist
effektiv und das Beste daran? Er ist für Jeden geeignet! Ein
komplettes workout, das Elemente aus dem Aerobic, Fit-
ness-, Cardio- und Muskelaufbautraining sowie Übungen
für Balance und Flexibilität kombiniert. Kein Leistungs-
sport. Verschiedene Rhythmen und Grundschriffe der Tän-
ze wie Salsa, Reggae, Merengue, Chacha wird jede/r
schnell erlernen und Spaß haben. Jedes Mal, wenn du aus
dem Kurs kommst, sprühst du vor Energie und fühlst dich
einfach großartig! Ob 50 Jahre jung oder mehr oder weni-
ger, komm vorbei und mach mit! Es sind keine Vorkennt-
nisse nötig. Bitte mitbringen: feste Sportschuhe, beque-
me Kleidung, Getränk.

Johanna Winkler, Fitnesstrainerin, Fitnesstrainerin, Bewe-
gungs- u. Entspannungskursleiterin, Tanzpädagogin, Re-
silienz- und Yogatrainerin, Klangenergetikerin

G 279 Dienstag, 18.04. – 18.07.2023, 19.30 – 20.15 Uhr,
12 Termine

Teilnahmeentgelt 53 € ab 5 Teilnehmer
Grundschulturnhalle Eußerthal, Schulstr. 2, 76857 Eußerthal

Musik

Gitarre: Einzelunterricht

Michael Becker

Neben den Gruppenkursen wird Gitarrenunterricht auch
als Einzelunterricht angeboten.

Freie Termine und weitere Informationen: vhs Annweiler,
Telefon: 06346-301-218.

E-Gitarre: Einzelunterricht

Michael Becker

E-Gitarrenkurse werden ausschließlich als Einzelunter-
richt angeboten.

Freie Termine und weitere Informationen: vhs Annweiler;
Telefon: 06346-301-218.

Gitarrenkurs für Jugendliche (Kleingruppenunterricht)

Michael Becker

In diesem Kurs werden die Grundlagen des Gitarrenspiels
mit Hilfe bekannter Radiohits vermittelt. Neben dem Erlern
von Akkorden und Schlagmustern für die Liedbeglei-
tung wird auch eine Einführung ins Melodiespiel gegeben.
Notenkenntnisse sind nicht erforderlich.

Teilnahmeentgelt nach Teilnehmerzahl

M 242 Gitarre für Jugendliche (Kleingruppenunterricht)
Dienstag, 10.01. – 28.03.2023, 15:30 -16.15 Uhr,
11 Termine

M 243 Gitarre für Jugendliche (Kleingruppenunterricht)
Dienstag, 18.04. – 11.07.2023, 15:30 – 16:15 Uhr,
11 Termine

Gitarre für Fortgeschrittene (Gruppenunterricht)

Michael Becker

In diesem Kurs werden vorrangig Lieder behandelt, in de-

nen unterschiedliche Spieltechniken verwendet werden (z.B. gezupfte Strophe - geschlagener Refrain).

Des Weiteren werden verschiedene Anschlagstechniken mit Variationen der Anschlagsdynamik eingeführt (Dämpfen der Saiten, Betonung bestimmter Schläge).

Die Teilnehmer lernen dadurch, ihre Gitarrenbegleitung variantenreicher zu gestalten und den Charakter eines Stückes durch die entsprechende Vortragsweise zu unterstreichen. Notenkenntnisse sind nicht erforderlich. Quereinsteiger sind herzlich willkommen.

Teilnahmeentgelt nach Teilnehmerzahl

M 253 Gitarre für Fortgeschrittene (Gruppenunterricht)

Dienstag, 18.04. – 11.07.2023, 18.40 – 19.25 Uhr, 11 Termine

M 255 Gitarre für Fortgeschrittene (Gruppenunterricht)

Dienstag, 18.04. – 11.07.2023, 19.30 – 20.00 Uhr, 11 Termine

Gitarre: Vom Anfänger zum Fortgeschrittenen – „Die ersten Barréakkorde“

Michael Becker

Unterrichtsinhalte: Erlernen von Ersatzakkorden, mit denen Barrégriffe zunächst umgangen werden können. Übungen zur Entlastung der Hand durch eine verbesserte Körperhaltung. Einführung der Barréakkorde in optimalen Bereichen des Griffbretts. Erlernen von Liedern mit Barréakkorden, in denen diese zunächst durch Ersatzakkorde ersetzt werden können, um erst nach und nach mit fortschreitendem Lernerfolg den Wechsel zur Barrétechnik einzuleiten.

Teilnahmeentgelt nach Teilnehmerzahl

M 271 Vom Anfänger zum Fortgeschrittenen (Gruppenunterricht)

Mittwoch, 12.04. – 12.07.2023, 19.25 - 20.25 Uhr, 12 Termine

Bitte um Beachtung:

In den Schulferien finden keine Kurse statt. Ausnahmen nach Absprache möglich. Es gelten die aktuellen Corona-Bekämpfungsrichtlinien. Aufgrund der Corona-Krise sind Programmänderungen jederzeit möglich.



Mo-Do 9:00 – 12:00 Uhr, Mo 13:30 -17:30 Uhr,
Do 13:30-16:00 Uhr
Freitags geschlossen

Anmeldungen nehmen wir gerne entgegen:

Im Internet unter der Adresse: www.vhs-annweiler.de, per Email an

vhs@annweiler.rlp.de oder sfath@annweiler.rlp.de oder telefonisch: Silke Fath 06346/301-218 (227)

Geschäftszeiten:

Schützenverein Info

Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen

Annweiler. Der Schützenverein Annweiler 1960 e.V. hat am 13. Mai seine Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen abgehalten.

Der 1. Vorsitzende Dr. Markus Burckschat begrüßte alle anwesenden Mitglieder.

Zunächst gedachte man mit einer Gedenkminute der verstorbenen Mitglieder. Danach hielt Dr. Burckschat einen Rückblick über den Werdegang des Schützenvereines. Der Schützenverein Annweiler ist zum ersten mal 1834 urkundlich erwähnt. Wegen der beiden Weltkriege wurden damals die Schützenvereine verboten.

1960 war die Gründung der Schützenvereine in Deutschland wieder genehmigt.

Am 20. Juni 1960 trafen sich in der Stadtschänke Annweiler circa 30 Interessenten. Es wurde eine Vorstandschaft bestehend aus sieben Mitgliedern gewählt. Somit stand der Vereinsgründung nichts mehr im Wege und der Verein war gegründet.

Als Vereinsname einigte man sich auf „Schützenverein 1960 e.V. Annweiler am Trifels“.

Am 12. Juli 1960 erfolgte die Eintragung ins Vereinsregister beim damaligen Amtsgericht Annweiler.

Binnen kurzer Zeit ist der Verein zum 1. Januar 1961 auf bereits 41 Mitglieder angewachsen. Als Vereinslokal wurde die „Gaststätte zur Post“ ausgewählt. Im Keller der Gaststätte hat man damals fünf Luftgewehrstände aufgebaut. Dank der Großzügigkeit des Wirtes haben die Vereinsmitglieder in seinen Kellerräumen herrliche Stunden verlebt. Auf Grund der ständig zunehmenden Mitgliederzahl machte sich die Vorstandschaft Gedanken über den Bau eines eigenen Schützenhauses mit den entsprechenden Schießanlagen. Nach langen Verhandlungen mit den zuständigen Behörden, die damals immer ein offenes Ohr für das Anliegen hatten, konnte nach Einreichung des durch den Architekten Maurer gefertigten Bauplanes und nach Genehmigung der Behörden mit dem Bau begonnen werden.

Durch zahlreiche, freiwillige Arbeitsstunden der aktiven Mitglieder in Verbindung mit Handwer-

kern wurde die neue Sportstätte das Vereinsheim „Schützenhaus auf dem Wingertsberg“ über der Stadt Annweiler am Trifels unterhalb des Turnerheims erstellt. Trotz der damals enormen, baulichen, Anstrengungen haben sich die Aktiven des Vereins immer wieder zusammen gefunden, um das Vereinsleben, die Kameradschaft und Freundschaft sowie das gemeinschaftliche, sportliche, Schießen zu pflegen. Der Schützenverein meldete in dieser Zeit jährlich mindestens drei Mannschaften die an den Rundenkämpfen des Schützenkreises Bad Bergzabern teilnahmen.

Am 18. Juli 1964 konnte man Richtfest feiern. Ein Jahr später am 14. August 1965 wurden 10 Luftgewehrstände in Betrieb genommen. Die Seilzüge wurden damals noch per Handkurbel bedient. Im Laufe der Zeit wurden die Seilzüge auf elektrische Betätigung umgestellt. Gleichzeitig wurde am 14. August 1965 die erste Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen im neuen Schützenhaus abgehalten.

Die damals gewählte Vor-

standschaft umfasste Ober-schützenmeister Karl-Heinz Becker, Schützenmeister Franz Lambertus, Schriftführer Hermann Braun, Kassenwart Erwin Morio, Schießleiter Helmut Schuck, Beirat Josef Denzer, Walter Stoffel. Anfang 1966 wurden vier Kleinkaliber-, fünf automatische Pistolen-, zwei Zimmerstutzen Stände fertig gestellt. Die Schießstände wurden in der Zwischenzeit erneuert sind aber von der Lage her noch so vorhanden wie man sie damals an Ort und Stelle gebaut hat. 1966 konnte man 99 Mitglieder verzeichnen. Am 10. Juli 1966 war es dann soweit, das Schützenhaus und die Schießanlagen wurden mit einem großen Preisschießen eingeweiht. Die Feierlichkeiten fanden damals vom 1. Juli 1966 bis zum Einweihungstag am 10. Juli 1966 statt. Feiern und Veranstaltungen sind bis heute Tradition geblieben.

Alljährlich findet das traditionelle Ostereier-Schießen statt das in den Jahren 2019 bis 2022 wegen der Corona-Pandemie und 2023 wegen Baulichkeiten am

Luftgewehrstand nicht stattfinden konnte. 2024 findet das Ostereierschießen wieder statt.

Die Gründungsmitglieder sowie langjährige Mitglieder sind im Laufe der Jahre alle verstorben.

Der Verein hat mit Datum 13. Mai 2023 einen Stand von 80 Mitgliedern.

Nach den Berichten des Sportleiters und des Kassenwartes sowie der Kassenprüfer die die Kasse 2022 geprüft hatten und keine Mängel festgestellt wurde, wurde die Vorstandschaft dann von den Mitgliedern entlastet. Es konnten Neuwahlen durchgeführt werden. 1. Vorsitzender: Dr. Markus Burckschat, 2. Vorsitzender: Peter Bastian; Schriftführerin: Michaela Burckschat; Sportleiter: Peter Bastian, Harald Völker; Jugendwart: David Hilzendegen; Kassenwart: Harald Völker; PR-Referent: Harald Völker; vier Besitzer: Leander Burkhard, Baldur Günagel, David Hilzendegen, Stefan Biller; Kassenprüfer: Elke Grünagel, Wolfgang Braun. Die Sitzung war um 21.30 Uhr beendet. [red

Pfingstmatinee

SPD-Ortsverein Albersweiler

Albersweiler. Der SPD-Ortsverein Albersweiler veranstaltet am Pfingstsonntag, 28. Mai, ab 12 Uhr, zum 23. Mal eine Pfingstmatinee im Biergarten der Pizzeria Bella Italia, in der Kanskircher Str. 24.

Die Bevölkerung ist herzlich eingeladen.

Die Matinee beginnt mit einem

musikalischen Frühlingsstrauß des Musikvereins „Kleine Kalmit“ aus Arzheim.

Angeregt durch diese Darbietung setzt der Vorsitzende des Ortsvereins einige Impulse, anschließend wird gemeinsam zu Mittag gegessen.

Der Ortsverein freut sich über zahlreiche Gäste. [red

Eußerthal. In den Pfingstferien finden zwei Projektnachmittage für Grundschul Kinder im Jugendraum in Eußerthal statt (Dienstag, 30. Mai und Mittwoch, 31. Mai, jeweils 13 bis 16 Uhr).

Am ersten Nachmittag werden die teilnehmenden Kinder mit den Betreuerinnen gemeinsam zum Spielen und Sammeln von

Naturmaterialien in den Wald gehen und am zweiten Tag wird mit dem Gesammelten im Jugendraum gebastelt. Dabei können, je nach Interesse, Traumfänger, Perlenmobile, Waldeulen oder Stockmännchen entstehen. Das Trinken muss von den Kindern selbst mitgebracht werden. Die Teilnahme ist kostenlos.

Anmeldung nimmt die Jugendpflegerin der Verbandsgemeinde Annweiler Natalie Klödy, Telefon 06346301224, E-Mail: nkloeddy@annweiler.rlp.de, entgegen. Bitte den Namen des Kindes und die Telefonnummer bei der Anmeldung angeben. Die Teilnahme für max. zwölf Kinder ist kostenlos. [red